

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e. V., Platanenallee 37, 14050 Berlin

An alle  
**Landesverbände**

zur Kenntnis an:  
Präsidium, Revision

Versendung per Email

**Platanenallee 37**  
14050 Berlin

**Telefon**  
(030) 30 20 71 40

**Fax**  
(030) 30 20 71 39

**E-Mail**  
bdg@kleingarten-bund.de

**Internet**  
www.kleingarten-bund.de

**05. August 2021, gr/ga**  
**Rundschreiben 14/2021**

### Informationen zur Neuregelung Transparenzregister

Liebe Gartenfreundinnen,  
liebe Gartenfreunde,

mit Wirkung vom 1. August 2021 ist das „Transparenzregister- und Finanzinformati-  
onsgesetz Geldwäsche (TraFinG Gw)“ in Kraft. Das beschlossene Gesetz sah ur-  
sprünglich eine Verpflichtung für die Vereinsvorstände vor, sich aktiv um die Eintra-  
gung ins Transparenzregister zu bemühen.

Der Bundesverband Deutscher Gartenfreunde (BDG) hat im bis Juni 2021 laufenden  
Gesetzgebungsverfahren gemeinsam mit seinen Landesverbänden im Rahmen einer  
großen Verbändeallianz erfolgreich auf die negativen Folgen gerade für kleinere Ver-  
eine hingewiesen.

Gleichzeitig wurde das Verfahren genutzt, um Erleichterungen für steuerlich ge-  
meinnützige Vereine im Hinblick auf eine Gebührenbefreiung zu erreichen. Hinter-  
grund ist, dass gemeinnützige Einrichtungen bisher einen Antrag auf Gebührenbe-  
freiung stellen mussten, um von der Pflicht der Gebührezahlung befreit werden zu  
können. Bisher waren gemeinnützige Einrichtungen von der Gebührezahlung an  
das Transparenzregister nur befreit, wenn sie rechtzeitig einen Antrag auf Befreiung  
gestellt hatten. Eine Befreiung für zurückliegende Jahre war nicht möglich.

Wegen der vergleichsmäßig geringen Gebühr von 4,80 EUR pro Jahr, ist der Aufwand  
für die Vorstände der rund 14.000 unter dem Dach des BDG organisierten Kleingärt-  
nervereine, die zudem ehrenamtlich tätig sind, unverhältnismäßig hoch.

Von diesen Regelungen wurde auf Druck zahlreicher Verbände Abstand genommen.  
Das Gesetz sieht nun vor, dass steuerbegünstigte Körperschaften keine Gebühren  
mehr bezahlen müssen. Mit Einführung des ab 2024 geplanten zentralen Zuwen-  
dungsempfängerregisters soll auch der Antrag auf Gebührenbefreiung entbehrlich  
werden. Es bleibt jetzt grundsätzlich dabei, dass die gemeinnützigen Vereine auto-

**Präsident**  
Dirk Sielmann

**Geschäftsführer**  
Stefan Grundei

**Bankverbindung**  
Berliner Sparkasse  
IBAN:  
DE94 1005 0000 0740 0667 49  
BIC:  
BELADEBXXX

Berliner Volksbank  
IBAN:  
DE69 1009 0000 7154 4790 10  
BIC:  
BEVODEBBXXX

St.-Nr. 27/638/53185  
VR 20685 B

## Seite 2

matisch ins Transparenzregister eingetragen werden. Weiterhin soll ein vereinfachtes Antragsformular bis spätestens zum 31. März 2022 vom Transparenzregister zur Verfügung gestellt werden, mit dem schriftlich oder elektronisch die Gebührenbefreiung beantragt werden kann. Dabei ist es dann nicht mehr erforderlich die Bescheinigung des Finanzamtes als Nachweis für die Gemeinnützigkeit einzureichen, eine Versicherung diesbezüglich reicht aus. Darüber hinaus ist die Gebührenbefreiung für das laufende Jahr 2021 nun rückwirkend bis zum 30.06.2022 möglich.

### Was müssen Vereinsvorstände beachten?

1. Gebührenbescheide für zurückliegende Jahre sind weiterhin gültig. Sie müssen – sofern nicht rechtzeitig ein Antrag auf Befreiung gestellt worden ist – beglichen werden.
2. Bis zur Einführung des zentralen Zuwendungsempfängerregisters beim Bundeszentralamt für Steuern, sollten Vereine, die einen Gebührenbescheid erhalten, einen Antrag auf Gebührenbefreiung stellen. Übergangsweise findet sich dazu ein Mustertext auf der Homepage des BDG. Bis spätestens zum 31. März 2022 soll ein vereinfachtes Formular vom Transparenzregister zur Verfügung gestellt werden, mit dem schriftlich oder elektronisch die Gebührenbefreiung beantragt werden kann.
3. Weiterhin werden die Daten aus dem Vereinsregister automatisch ins Transparenzregister übernommen. Auch für Vereine, die im Vereinsregister eingetragen sind, besteht allerdings eine Eintragungspflicht, wenn
  - a) eine Änderung des Vorstands nicht unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet wurde
  - b) Angaben zur Staatsangehörigkeit der Vorstandsmitglieder im Vereinsregister nicht vorhanden sind. Fehlen nämlich im Vereinsregister Angaben zur Staatsangehörigkeit, wird im Transparenzregister als Wohnsitz „Deutschland“ und als einzige Staatsangehörigkeit „deutsch“ eingetragen. Trifft dies nicht zu, müssen die Vereine sich aktiv um eine Änderung bemühen.  
Vereine sollten deswegen Änderungen im Vorstand künftig unverzüglich beim Vereinsregister anmelden.

### Seite 3

Der Dank des BDG gilt insbesondere seinen Mitgliedsverbänden, die durch ihre aktive Rolle im Gesetzgebungsprozess erfolgreich dazu beigetragen haben, weitere Erschwernisse für die Arbeit der Vereinsvorstände zu verhindern.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dirk Sielmann  
Präsident

  
Stefan Grundei  
Geschäftsführer